

**Übung für Nebenfachstudierende
Kollektives Arbeitsrecht SS 2015**

Zweispurigkeit des kollektiven Arbeitsrechts

Gewerkschaftliche Interessenvertretung	Interessenvertretung durch den Betriebsrat
Rechtsgeschäftlich begründete Mitgliedschaft durch Beitritt	Gesetzlich verfasste Vertretung des Arbeitnehmers
Austrittsmöglichkeit des Arbeitnehmers	Keine Austrittsmöglichkeit des Arbeitnehmers
Ziel: Tarifvertrag	Ziel: Betriebsvereinbarung
Tarifautonomie gegenüber dem Staat	Staatlich verliehene Regelungsmacht
Mittel: Arbeitskampf -> keine Zwangsschlichtung	Mittel: Einigungsverfahren -> Zwangsschlichtung durch Dritten möglich

Junker, Arbeitsrecht, 14. Auflage, Rn. 644

Beteiligungsrechte des Betriebsrats

- **Unterrichtung**, z.B. §§ 99 Abs. 1, 105 BetrVG
 - Eigenständige Unterrichtsrechte
 - Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, z.B. § 80 Abs. 2 BetrVG
 - Aus Spezialvorschriften, z.B. § 105 BetrVG
 - Vorgeschaltete Unterrichtsrechte, z.B. § 99 Abs. 1 BetrVG:
Grundlage für weitere Beteiligungsrechte
- **Anhörung**
 - Allgemeines Anhörungsrecht, § 80 Abs. 1 BetrVG
 - Entscheidungsbezogene Anhörungsrechte, z.B. § 102 Abs. 1 Sätze 1, 3 BetrVG
-> Arbeitgeber kann seine Entscheidung nicht vor der Anhörung durchführen
- **Beratung**
 - Arbeitgeber muss den Beratungsgegenstand mit dem Betriebsrat erörtern
 - Allgemeines Beratungsrecht, § 74 Abs. 1 BetrVG
 - Spezielle Beratungsrechte, z.B. § 111 Satz 1 BetrVG
- **Widerspruch**, §§ 98 Abs. 2, 102 Abs. 3 BetrVG
 - Kein Einfluss auf die Arbeitgeberentscheidung, aber schwächere Rechtsfolgen
 - z.B. Widerspruch gegen ordentliche Kündigung ->
Weiterbeschäftigungspflicht, § 102 V BetrVG
- **Zustimmungsverweigerung**, § 99 Abs. 2 bis 4 BetrVG, § 103 BetrVG
 - Zustimmungsverweigerungsrecht bei personellen Einzelmaßnahmen aus bestimmten Gründen
-> negatives Konsensprinzip

- Rechtsfolge: Arbeitgeber kann die Maßnahme nicht durchführen (Ausnahme: § 100 BetrVG)

- **„echte“ Mitbestimmung**, z.B. § 87 Abs. 1 BetrVG

- Gleichberechtigte Mitbestimmung an Arbeitgeberentscheidungen -> erzwingbar
- Zustimmung steht im Ermessen des Betriebsrats und kann nur durch einen Beschluss der Einigungsstelle ersetzt werden
-> positives Konsensprinzip

	Soziale Angelegenheiten	Personelle Angelegenheiten	Wirtschaftliche Angelegenheiten
Unterrichtung		§§ 99, 102, 105	§ 111
Anhörung		§ 102	
Beratung		§§ 92, 96, 97	§ 111
Widerspruch		§ 102	
Zu- stimmungs- verweigerung		§ 99, §103	
Mitbe- stimmung	§ 87	§§ 93, 94, 95	§§ 112, 112 a